

## MELDEORDNUNG DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 23.11.2019 aufgrund der § 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 2018, 229,267) sowie der § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Satz 3f) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie des § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte in der Fassung vom 20.11.2015 folgende Meldeordnung beschlossen:

### § 1

#### Mitgliederverzeichnis und Meldepflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Landeszahnärztekammer Thüringen (im Folgenden: Kammer) führt ein Mitgliederverzeichnis. <sup>2</sup>In das Mitgliederverzeichnis werden alle Berufsangehörigen aufgenommen, die Mitglieder der Kammer sind oder einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der Kammer unterliegen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kammer gehören gem. § 2 Abs. 1 ThürHeilBG alle Zahnärzte an, die im Freistaat Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. <sup>2</sup>Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen, denen jedoch der freiwillige Beitritt offensteht. <sup>3</sup>Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Freistaat Thüringen ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG der Kammer nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beruflich niedergelassen sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Kammer satzungsrechtliche Regelungen trifft, können Zahnärzte, die nach Abs. 2 keine Pflichtmitglieder der Kammer sind, freiwillige Mitglieder der Kammer werden.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Kammerangehörige und jeder Berufsangehörige nach Abs. 2 Satz 3 hat sich binnen eines Monats, bei lediglich vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen nach der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder, soweit der Beruf nicht ausgeübt wird, der Hauptwohnsitznahme, unter Vorlage geeigneter Nachweise bei der Kammer anzumelden. <sup>2</sup>Ebenso innerhalb eines Monats anzeigepflichtig sind die Beendigung der beruflichen Tätigkeit sowie jede wesentliche Tätigkeitsveränderung, Veränderung der Niederlassungs- oder Arbeitsstätte sowie jeder Wohnsitzwechsel.

### § 2

#### Meldedaten

- (1) <sup>1</sup>Soweit nach dem Thüringer Heilberufegesetz keine anderen Angaben verpflichtend festgeschrieben werden, ist jedes Kammermitglied und jeder Berufsangehörige nach § 1 Abs. 2 Satz 3 verpflichtet, folgende Angaben zu machen:
  1. Name,
  2. frühere Namen,
  3. Vorname(n),
  4. Geschlecht,
  5. Geburtsdatum,
  6. Geburtsort,
  7. Staatsangehörigkeit,
  8. berufliche Anschrift,
  9. private Anschrift,
  10. Ort und Datum des Staatsexamens,
  11. Ort und Datum der Approbation oder der Berufserlaubnis sowie ausstellende Stelle,
  12. erforderlichenfalls Arbeitserlaubnis,
  13. zuerkannte Gebietsbezeichnungen, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen und Gebiete, in denen derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
  14. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade,
  15. die Form, in der die Berufsausübung erfolgt.

### §3 Meldebogen und Urkunden

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung bei der Kammer hat mittels des von der Kammer vorgeschriebenen Meldebogens zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Angaben sind durch geeignete Urkunden und sonstige schriftliche Nachweise zu belegen. <sup>3</sup>Als geeignet gelten insbesondere Urschriften sowie amtlich beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Urkunden und Bescheinigungen. <sup>4</sup>Die Landeszahnärztekammer Thüringen kann die Vorlage der Urschrift verlangen und von dieser eigene Abschriften oder Fotokopien für die Mitgliedsakte fertigen.
- (2) <sup>1</sup>Von der Kammer angeforderte oder an diese übersandte Urschriften sind unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Abschriften und Fotokopien verbleiben bei der Mitgliedsakte.

### §4 Zahnarzttausweis und Heilberufsausweis

- (1) <sup>1</sup>Jedem Kammermitglied wird nach Anmeldung durch die Kammer ein Zahnarzttausweis mit Lichtbild ausgehändigt. <sup>2</sup>Der Zahnarzttausweis hat nur unterschrieben und in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis Gültigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Auf Anfrage gibt die Kammer elektronische Heilberufsausweise an ihre Mitglieder aus. <sup>2</sup>Hierzu bedient sie sich zugelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei der Kammer endet, hat dies der Kammer mitzuteilen und den Zahnarzttausweis unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erlöschen der Mitgliedschaft, zurückzugeben. <sup>2</sup>Ebenso sind elektronische Heilberufsausweise zurückzugeben, soweit es mit der aufnehmenden Kammer keine entsprechenden Überleitungsabkommen gibt. <sup>3</sup>Hierbei etwaig entstehende Kosten oder nutzlose Aufwendungen werden von der Kammer nicht erstattet.

### §5 Mitgliedsakte

- (1) <sup>1</sup>Die Kammer führt zu jedem Mitglied eine Mitgliedsakte. <sup>2</sup>In die Mitgliedsakte werden aufgenommen:
1. die verpflichtenden Meldedaten nach §2,
  2. freiwillige, ergänzende Angaben des Mitglieds:
    - a) zu telefonischen oder elektronischen Kontaktmöglichkeiten in der Praxis oder an der Arbeitsstätte,
    - b) zu telefonischen oder elektronischen Kontaktmöglichkeiten am angegebenen Wohnsitz,
    - c) die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen,
  3. der Meldebogen,
  4. Urkunden und Nachweise zu den verpflichtenden Angaben nach §2,
  5. Urkunden und Nachweise zu freiwilligen, ergänzenden Angaben des Mitglieds,
  6. Bild-Kopien von durch die Kammer ausgestellten Zahnarzttausweisen,
  7. Änderungsmeldungen zu verpflichtenden sowie freiwilligen Angaben des Mitglieds,
  8. Angaben zu Bankverbindungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie etwa erteilte Lastschriftmandate,
  9. Änderungsmeldungen zu Bankverbindungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie etwa erteilten Lastschriftmandaten,
  10. Bescheide zur Beitragspflicht nach der Beitragsordnungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen,
  11. Anträge im Zusammenhang mit der Beitragspflicht,
  12. Kopien von Bescheinigungen, welche die Kammer aufgrund von Informationen aus der Mitgliedsakte gefertigt hat,
  13. Informationen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Heilberufsausweisen, insbesondere die Zertifikatsdaten und die LEAN,
  14. Verwaltungsvorgänge, die individuelle Auskunftsbegehren Dritter zu Mitgliedsdaten zum Gegenstand haben,
  15. Informationen zu rechtskräftigen Entscheidungen wegen der Verletzung von Berufspflichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsdaten werden zusätzlich elektronisch verarbeitet. <sup>2</sup>Die Mitgliedsakte kann elektronisch geführt werden. <sup>3</sup>Die Verwaltung der Mitgliedsdaten unterliegt den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

## § 6 Behandlung der Mitgliedsakten

- (1) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus der Kammer aus, so wird durch die Geschäftsstelle die bereinigte Mitgliedsakte per Einschreiben an die nunmehr zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung abgegeben. <sup>2</sup>Sollte eine ausschließlich elektronisch geführte Mitgliedsakte vorhanden sein, ist diese über einen gesicherten elektronischen Weg zu übersenden. <sup>3</sup>Die bereinigte Mitgliedsakte enthält:
1. den Meldebogen,
  2. die verpflichtenden Meldedaten nach § 2,
  3. die Urkunden und Nachweise zu den verpflichtenden Angaben nach § 2,
  4. Änderungsmeldungen zu den verpflichtenden Angaben nach § 2,
  5. Kopien von Bescheinigungen, welche die Kammer aufgrund von Informationen aus der Mitgliedsakte gefertigt hat,
  6. Informationen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Heilberufsausweisen,
  7. Informationen zu rechtskräftigen Entscheidungen wegen der Verletzung von Berufspflichten, soweit die Verletzung der Berufspflichten für die weitere Berufsausübung relevant ist.
- <sup>4</sup>Die Daten der Mitgliederakte werden ungeachtet dessen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben am Ende des auf das Ausscheiden des Mitglieds aus der Kammer folgenden Kalenderjahres vernichtet, soweit keine abweichenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Daten von Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 2 Satz 3.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Zuständigkeit einer öffentlichen Berufsvertretung im Bundesgebiet nicht gegeben, wird einem Kammermitglied die Approbation entzogen oder die Berufserlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde zurückgenommen, verzichtet das Kammermitglied auf die Approbation oder erlischt die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, so verbleibt die Mitgliedsakte bei der Kammer. <sup>2</sup>Das gleiche gilt beim Tode eines Kammermitgliedes.
- (3) <sup>1</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 1 wird die Mitgliederakte am Ende des zwanzigsten Jahres nach dem Ausscheiden aus der Kammer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben vernichtet. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 2 erfolgt die Bereinigung der Mitgliedsakte am Ende des auf den Tod des Mitglieds folgenden Kalenderjahres, die vollständige Vernichtung am Ende des zehnten Jahres nach dem Tod des Kammermitglieds. <sup>3</sup>Soweit abweichende gesetzliche Fristen gelten, bleiben diese unberührt. <sup>4</sup>Die Frist für das Löschen der Daten der elektronischen Mitgliedsakte folgt der der Papierakte. <sup>5</sup>Nur solche Daten dürfen nach Ablauf der Fristen aufbewahrt werden, die zur Abwicklung etwa fortbestehender Geschäftskontakte erforderlich oder deren Kenntnis von kammerhistorischer Bedeutung sind. <sup>6</sup>Sind längere, gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einzuhalten, haben diese Vorrang.

## § 7 Verletzung der Meldepflicht

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. <sup>2</sup>Ebenso handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 Abs. 3 einen von der Kammer ausgestellten Zahnarzttausweis oder Heilberufsausweis nicht fristgerecht zurückgibt.
- (2) <sup>1</sup>Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 1.500,- Euro im Einzelfall geahndet werden. <sup>2</sup>Das Ordnungsgeld ist vorher schriftlich anzukündigen.

## § 8 Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis in besonderen Fällen

- (1) <sup>1</sup>Die Kammer darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zur Kammerversammlung in den zwei dem Beginn der Wahlfrist vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis über die in § 2 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. <sup>2</sup>Soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. <sup>4</sup>Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kammer darf den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden ihrer aufgrund eines Gesetzes oder durch Satzung bestimmten Untergliederungen (Kreisstellen) eine Mitgliederverzeichnisauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehrenjubilaren erteilen. <sup>2</sup>Altersjubilare sind Mitglieder, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehrenjubilare sind Mitglieder, die die goldene Approbation, die goldene Dissertation oder goldene Habilitation oder ein späteres Ehrenjubiläum begehen. <sup>3</sup>Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach dem Geburtstag oder Ehrenjubiläum zu löschen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kammer darf den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden ihrer aufgrund eines Gesetzes durch Satzung bestimmten Untergliederungen (Kreisstellen) zu deren Aufgabenerfüllung eine Mitgliederverzeichnisauskunft über die Mitglieder ihrer Kreisstelle erteilen. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus der Kreisstelle aus, sind die Daten bei der nächsten Aktualisierung zu löschen.

- (4) <sup>1</sup>Bei Auskünften nach dem Abs. 1 dürfen nur folgende Daten übermittelt werden:
1. Vor- und Familiennamen,
  2. Akademische Grade und
  3. berufliche Anschriften beziehungsweise private Anschriften, soweit das Mitglied nicht über eine berufliche Anschrift verfügt.
- (5) <sup>1</sup>Bei Auskünften nach den Abs. 2 und 3 dürfen zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten Daten auch die berufliche Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. wenn diese nicht vorhanden sind, die private Telefonnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. <sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 2 dürfen auch Tag und Art des jeweiligen Jubiläums übermittelt werden.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Abs. 1 und 2 zu widersprechen. <sup>2</sup>Hierauf ist bei der Anmeldung und
1. im Fall des Abs. 1 mindestens vier Monate vor dem Beginn einer Wahlfrist zur Kammerversammlung und
  2. in den Fällen des Abs. 2 mindestens einmal jährlich durch Bekanntmachung des in der Satzung bestimmten Bekanntmachungsorgans hinzuweisen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Auskünften aus dem Mitgliederverzeichnis nach den Abs. 1 bis 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. <sup>2</sup>Die Erteilung kann unter Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen verbunden werden, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Meldeordnung beim Auskunftsempfänger sicherstellen.
- (8) <sup>1</sup>Liegen Tatsachen oder Erkenntnisse vor, die die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der die Mitgliederdaten begehrt, die Daten nicht ausschließlich zu dem Zweck verwenden wird, zu dem sie übermittelt werden sollen, oder die Daten nicht fristgemäß löscht oder in der Vergangenheit gelöscht hat, kann die Kammer die Auskunft verweigern.
- (9) <sup>1</sup>Auskünfte nach Abs. 1 sind kostenpflichtig.

## **§ 9 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sollen jeweils für sämtliche Geschlechtsoptionen gelten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Meldeordnung tritt am 01.01.2020 bzw. nach Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Kraft und ersetzt die bisherige Meldeordnung vom 04.07.1998. <sup>2</sup>Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 22.07.2020 unter Aktenzeichen 41-6287/26-5-66146/2020 gem. § 15 Abs. 2 ThürHeilBG und § 6 Abs. 2 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.

Erfurt, 23.11.2019



Dr. Rainer Kokott  
Vorsitzender der Kammerversammlung  
der Landeszahnärztekammer Thüringen